Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Finsterwalde

„Grenzweg“

Auftraggeber: Stadtverwaltung Finsterwalde
Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde

Auftragnehmer: GUP Dr. Glöss Umweltplanung
Ehrlichstraße 10
10318 Berlin

Stand: Dezember 2018

Bearbeitung: Stefanie Liebsch
(Dipl. Geoökologin)

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 5
2 Rechtliche Grundlagen und Vorgehen 5
2.1 Rechtliche Grundlagen 5
2.2 Methodisches Vorgehen 7
2.3 Datengrundlagen 8
3 Vorhaben und Untersuchungsraum 8
3.1 Beschreibung des Vorhabens 8
3.2 Untersuchungsraum des ASB 9
3.3 Beschreibung des Untersuchungsraumes 9
4 Relevanzprüfung 11
4.1 Wirkfaktoren 11
4.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren/ -prozesse 11
4.1.2 Anlagebedingte Wirkprozesse 11
4.1.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse 12
4.2 Eingrenzung relevanter Arten 12
5 Bestandsauswertung 12
5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL 12
5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL 12
5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL 12
5.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL 13
6 Konfliktanalyse / Bewertung der Artenschutzverträglichkeit 14
7 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten 26
7.1 Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung 26
7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 26
7.3 Übersicht der Maßnahmen 27
8 Bewertung der Verbotstatbestände / Zusammenfassung 28
8.1 Avifauna 28
8.2 Zusammenfassung 28
9 Quellenverzeichnis 29
10 Verzeichnis der Anlagen 30

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1: Betroffenheit von Vogelarten im UR 14
Tab. 2: Wirkprognose ungefährdete, gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter 15
Tab. 3: Wirkprognose ungefährdete, gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter 19
Tab. 4: Wirkprognose ungefährdete, gehölzbewohnende Frei- oder Bodenbrüter 23
Tab. 5: Tierartenbezogene Maßnahmen des Bauzeitenmanagements 26
Tab. 6: Maßnahmenübersicht 27

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes (unmaßstäblich) 9

Verzeichnis der Abkürzungen

A	Ausgleichsmaßnahme
ASB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BB	Brandenburg
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
E	Ersatzmaßnahme
LP	Landschaftsplan
LfU	Landesamt für Umwelt (ab dem 27.01.2016)
LUA	Landesumweltamt (bis 15.07.2010)
LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (15.07.2010-26.01.2016)
mdl.	mündlich
MUNR	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung
RL BB	Rote Liste Brandenburg
RL D	Rote Liste Deutschland
o.A.	ohne Angabe
StU	Stammumfang
u.a.	unter anderem
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UR	Untersuchungsraum
v.a.	vor allem
V	Vermeidungsmaßnahme
vgl.	vergleiche
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie
z.B.	zum Beispiel

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Finsterwalde plant die Entwicklung eines Wohngebietes am Grenzweg und stellt zu diesem Zweck einen Bebauungsplan auf.

Es sind folgende Nutzungen geplant:

- Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
- Öffentliche Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 1,8 ha.

Gemäß der gesetzlichen Vorgaben ist im vorliegenden **Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag** (**ASB**) zu untersuchen, ob Vorkommen von Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben möglicherweise von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG betroffen sein können. Sofern das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten nicht auszuschließen ist, erfolgt eine Bewertung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

2 Rechtliche Grundlagen und Vorgehen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Der rechtliche Rahmen zur Berücksichtigung des Artenschutzes wird zum einen auf Bundesebene durch die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), zum anderen auf europäischer Ebene durch die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) gebildet.

In den Artenschutzregelungen nach BNatSchG (§§ 44, 45 und 67) werden u. a. die Vorgaben der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie umgesetzt.

Die Artenschutzregelung nach § 44 BNatSchG sowie die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG sind eigenständig in Form eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASB) abzuarbeiten.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und dem sich bundesweit herausbildenden Konsens zur Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange sind folgende Artengruppen relevant:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelarten (alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels I der Richtlinie 79/409/EWG (VS-RL))

Hinsichtlich der Vögel sind neben den Brutvorkommen auch die Rastvorkommen zu betrachten. Rastplätze nehmen eine wichtige Lebensraumfunktion ein und müssen in diesem Zusammenhang als Ruhestätte nach § 44 BNatSchG eingestuft werden. Aufgrund der i. d. R. hohen Flexibilität der Rastvögel ist jedoch nicht jedes kleine Vorkommen oder jede Einzelbeobachtung artenschutzrechtlich relevant. Von einem potenziellen Konflikt ist erst dann auszugehen, wenn die Konzentration der möglicherweise betroffenen Rastvögel eine mindestens regionale oder landesweite Bedeutung erreicht.

Für die Ermittlung, ob vorhabensbedingte Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten artenschutzrechtliche Verbote auslösen, sind die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG heranzuziehen.

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote)."

Im § 44 (5) BNatSchG ist geregelt, dass für nach § 15 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die Zugriffsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5 gelten. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

Bei der fachlichen Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG werden Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn, die am Vorhaben ansetzen und die Entstehung von Beeinträchtigungen verhindern, sowie CEF-Maßnahmen (*Measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites and resting places* = Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten) einbezogen.

Vermeidungsmaßnahmen sind meist bauwerksbezogene Vorkehrungen, die dazu dienen, negative (Teil-)Wirkungen des Eingriffes zu verhindern (z. B. Querungshilfen wie Brücken- oder Unterführungsbauwerke, frühzeitige Baufeldräumung außerhalb der Präsenzzeiten der Tiere).

CEF-Maßnahmen stellen dagegen Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite des Betroffenen, d. h. der betroffenen (Teil-)Population, durch Gegenmaßnahmen auffangen. Sofern die Brutstätte oder der Rastplatz durch vorgezogene Maßnahmen in derselben Größe (oder größer) und in derselben Qualität (oder besser) für die betreffende Art aufrechterhalten werden kann, findet keine Beschädigung der Funktion, Qualität oder Integrität des Habitates statt und das Vorhaben kann ohne Ausnahmeverfahren nach Art. 16 stattfinden. In Hinblick auf die Anforderungen an die Funktionserfüllung kann davon ausgegangen werden, dass CEF-Maßnahmen in ausreichendem Umfang und artspezifisch vorzusehen sind und frühzeitig erfolgen müssen, um zum Eingriffszeitpunkt bereits ohne sog. „*time-lag*“ (ohne Engpass-Situation) zu funktionieren. CEF-Maßnahmen sollten sich inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Sofern diese zum Vorhabenszeitpunkt (noch) nicht existieren, ist eine diesbezügliche Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden vorzusehen.

Ist ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 BNatSchG gegeben, ist in Folge eine Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VS-RL sind dabei zu beachten.

Eine Ausnahme darf zugelassen werden

1. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art und
2. wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
3. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert,
4. Art. 16 Abs. 1 keine weitergehenden Ausnahmegründe fordert.
5. Art. 16 Abs. 3 der FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VS-RL sind zu beachten.

Für alle Arten, für die sich aufgrund der Datenlage unvermeidbare Beeinträchtigungen ergeben, erfolgt die Darlegung der Gründe für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG. Die Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung kann und muss in der Regel mit der Durchführung von Maßnahmen nachgewiesen werden, die so konzipiert sind, dass sie die betroffenen Funktionen vollumfänglich übernehmen werden. Ggf. sind auch hier vorgezogene Maßnahmen erforderlich. Die beschriebenen Maßnahmen sind als Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, FCS = favourable conservation status = günstiger Erhaltungszustand) zu bezeichnen.

2.2 Methodisches Vorgehen

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Sofern die Verbotstatbestände eintreten ist zu prüfen, ob die fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Durch den Abgleich der artspezifischen Habitatansprüche mit den gegebenen Biotopstrukturen werden jene Arten ermittelt, für die begründet mit einem Vorkommen zu rechnen ist (Potentialanalyse). Im Rahmen der Potentialabschätzung (siehe Anlage 1) werden die europarechtliche geschützten Arten ermittelt, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die somit keiner weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen (Abschichtung).

Für alle geschützten Arten, für die eine erhebliche Beeinträchtigung der Population im Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen werden kann, schließt sich die Konfliktanalyse als zweiter Prüfschritt an. Nach einer Prognose möglicher Wirkungen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie Art. 12 und 13 FFH-RL respektive Art. 5 VS-RL überprüft. Ist nicht auszuschließen, dass die Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Prüfung der Ausnahmemöglichkeiten des § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Hinsichtlich der europäischen Vogelarten sind alle in Brandenburg heimischen Brutvogelarten zu berücksichtigen. Entsprechend den Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (FROELICH & SPORBECK 2008, Stand August 2008, ergänzt 02/2011) wird wie folgt vorgegangen:

Gefährdete oder sehr seltene Vogelarten sowie Arten mit speziellen artbezogenen Habitatansprüchen sind i. d. R. auf Artniveau zu behandeln. Nicht gefährdete Arten ohne besondere Habitatansprüche können für die Konfliktanalyse in Artengruppen (z. B. Gebüschbrüter, Offenlandbrüter) zusammengefasst betrachtet werden.

Als Auswahlkriterium für die auf Artniveau zu betrachtenden Vogelarten werden die Rote Liste der Brutvögel Brandenburgs sowie der Anhang I der VS-RL zu Grunde gelegt. Darüber hinaus sind grundsätzlich auch solche Arten relevant, die besondere Ansprüche an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen und somit aller Wahrscheinlichkeit nach Probleme mit dem Finden adäquater neuer Lebensräume haben würden.

Die nicht gefährdeten Arten mit speziellen Lebensraumansprüchen werden aufgrund des im Folgenden zitierten Urteils in Artengruppen entsprechend ihres Nistplatzes, z. B. als Nischenbrüter zusammengefasst betrachtet. Eine artbezogene Bearbeitung der Konfliktanalyse dieser ungefährdeten „Allerweltsarten“ erscheint nicht sinnvoll, da sich für jede betroffene Art in etwa der gleiche Sachverhalt und damit der gleiche Wortlaut ergeben. Zudem ist nach einem Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 5. März 2007 die “Bruthöhle“ an sich die relevante Lebensstätte, unabhängig davon, welche Art in den einzelnen Jahren darin nistet (OVG 11 S 19.07).

2.3 Datengrundlagen

Für die Ermittlung der Artvorkommen im Eingriffsraum wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Grundlagentabelle des MLUV: Liste der europäischen Vogelarten [Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten] (MLUV, 2010)
- Tabelle des LUA RW 7: Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (THOMS ET AL., 2003)
- Potentialabschätzung zum Vorkommen europarechtlich geschützter Arten (GUP 2017, vgl. Anlage 1)
- Brutvogelkartierung 2018 (GUP 2018A, vgl. Anlage 2)
- Reptilienkartierung 2018 (GUP 2018B, vgl. Anlage 3)

Angaben zu weiteren verwendeten Unterlagen sind dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.

3 Vorhaben und Untersuchungsraum

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Mit dem Bebauungsplan werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

- Schaffung aller planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Reinen Wohngebietes.

Über vorhandene öffentliche Verkehrsflächen werden künftige Wohngrundstücke erschlossen, auf denen die Errichtung von Wohnhäusern zulässig sein soll.

Gemäß dem Vorentwurf des Bebauungsplanes werden nördlich der vorhandenen Verkehrsfläche, des mittig im Plangebiet gelegenen Grenzweges, kleine Teile der Flurstücke 70/2, 71, 72, 73, 388, 76/1 und 77 für eine weitere Verkehrsfläche von insgesamt 529 m² vorbehalten. Dadurch würde sich die vorhandene Verkehrsfläche auf insgesamt 9 m verbreitern. Diese

Festsetzung erfolgt, um bei einer späteren Planung, auch dort eine den Anforderungen für Wohngebiete erfüllende verkehrliche Erschließung als Wohnstraße zu ermöglichen.

3.2 Untersuchungsraum des ASB

Als Untersuchungsraum für den vorliegenden ASB wird für den überwiegenden Teil der Artengruppe der Geltungsbereich des B-Planes zuzüglich eines Puffers von 20 m zugrunde gelegt. Für einzelne Arten mit großräumigen Revieren oder Aktionsradien (z.B. Fledermäuse) wird der Untersuchungsraum größer gefasst, um das artspezifische Raumgefüge besser erfassen zu können.

3.3 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Lage und Abgrenzung

Der Untersuchungsraum befindet sich im Süden des Bundeslandes Brandenburg im Landkreis „Elbe-Elster“. Er erstreckt sich im östlichen Teil der Stadt Finsterwalde. Der Untersuchungsraum befindet sich nördlich des Grenzweges (vgl. Abb. 1). Er befindet sich in einem Gebiet, dass von Kleingartenanlagen und Gartenbrachen sowie von Einfamilienhäusern mit großflächigen Gärten zusammengesetzt ist.

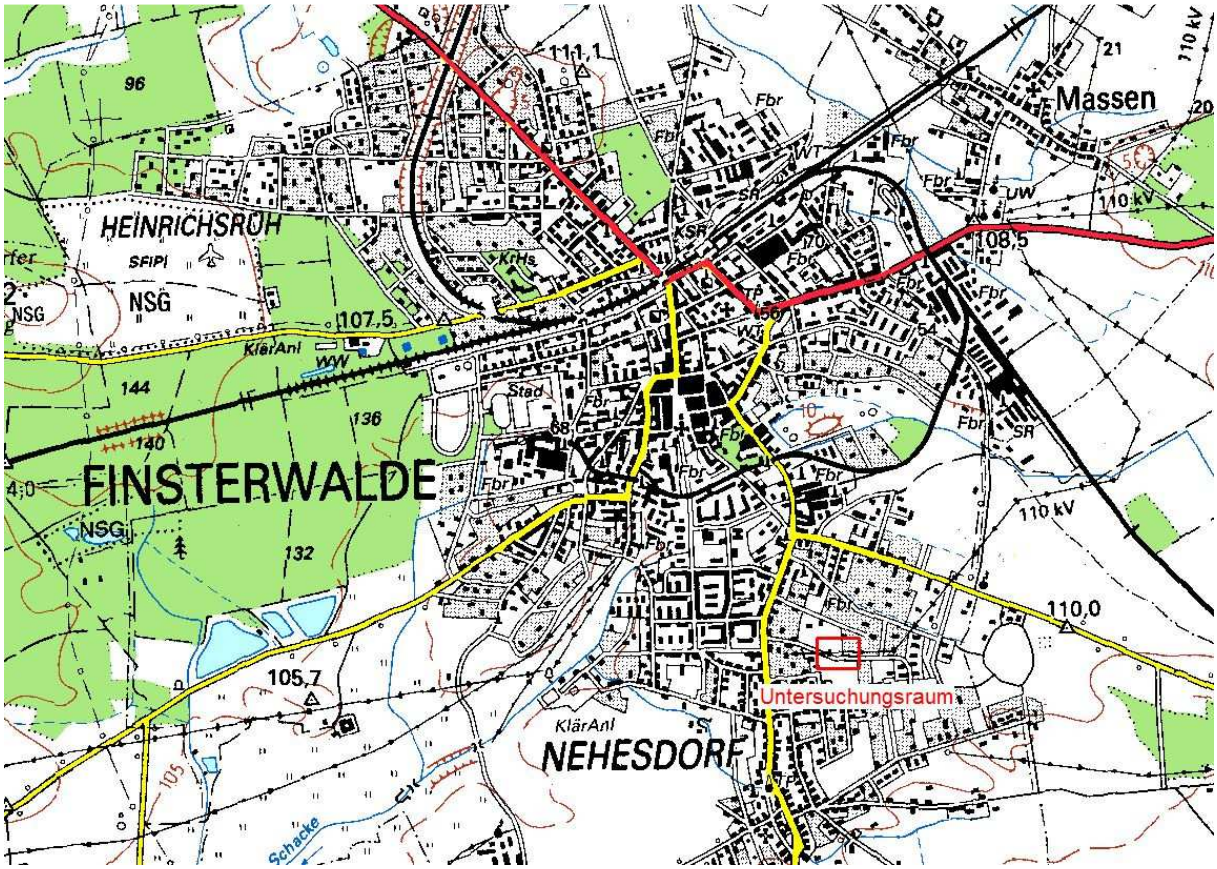

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes (unmaßstäblich)

Naturräumliche Einordnung

Innerhalb der naturräumlichen Gliederung Brandenburgs ist der Untersuchungsraum Teil der naturräumlichen Einheit „Lausitzer Becken und Heideland“. Er befindet sich in der Untereinheit „Kirchhain-Finsterwalder Becken“.

Das Kirchhain-Finsterwalder Becken weist ein flachwelliges Sand-Lehm-Gelände (Grundmoränenplatte) mit ebenen Becken- und Talsandflächen sowie moorigen Niederungen auf. Morphologisch sind pleistozäne Formen, Grund- und Endmoränen, Diluvialbecken sowie holozän entstandene Niederungen beteiligt.

derzeitige Nutzung

Der untersuchte Geltungsbereich des B-Planes erstreckt sich auf einer Fläche von ca. 1,8 ha innerhalb besiedelter Gebiete von Finsterwalde nördlich und südlich des Grenzweges.

Zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begehungen, die für die Potentialabschätzung im Mai 2017 sowie im Jahr 2018 durchgeführt wurden, waren die Gärten nicht genutzt bzw. wurden von gemähten Rasenflächen eingenommen (vgl. Foto 1 und 2).

Foto 1: strukturreiche Gartenbrache (nördl. des Grenzweges, Flur 23, Flurstücke 71, 72, 73)

Foto 2: gepflegter Garten mit vielen Strukturen (südl. des Grenzweges, Flur 23, Flurstück 182/1)

Der Untersuchungsraum ist teilweise mit Gehölzen bestanden. Im Norden des Untersuchungsraums erstreckt sich in einer Gartenbrache eine Hecke aus jungen Pflaumen (*Prunus domestica*), die mit Rosen (*Rosa canina*) und jungen Feld-Ahorn (*Acer campestre*) durchwachsen ist. An den Grenzweg grenzt zudem eine Ruderalfläche, auf der sich ein Laubgebüsch aus Weiden (*Salix spec.*), Stiel-Eichen (*Quercus robur*), Kiefern (*Pinus sylvestris*) und Feld-Ahorn (Acer campestre) befindet (vgl. Foto 3). Das Laubgebüsch ist jung und die einzelnen Bäume überschreiten eine Höhe von 4 m nicht. Einzelne junge Vertreter der genannten Arten haben sich ebenso wie junge Birken auf der Ruderalfläche eingestellt.

Südlich des Grenzweges erstreckt sich eine Ruderalflur mit einzelnen Gehölzen bis zur Marthastraße (vgl. Foto 4).

Foto 3: Laubgebüsch mit Koniferen (aus Richtung Grenzweg) (südl. des Grenzweges, Flur 23, Flurstück 77)

Foto 4: Ruderalflur (südl. des Grenzweges, Flur 23, Flurstücke 174/2 und 180)

4 Relevanzprüfung

4.1 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die für das Vorhaben relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die Wirkungen des Vorhabens werden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden.

4.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren/ -prozesse

Tötung/Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(Fang, Verletzung und Tötung von Individuen)

Im Zuge der Baufeldfreimachung (insb. bei Gehölzfällungen und Gebäudeabrissen) sowie während der Baudurchführung besteht die Gefahr der Tötung bzw. Verletzung von in erster Linie wenig oder nicht mobilen Tierarten bzw. von Individuen in immobilen Stadien (z.B. Nester von Brutvögeln) in deren Quartieren und Ruheplätzen.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

(Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Baubedingt kann eine temporäre Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschließlich essentieller Nahrungshabitate durch direkte Inanspruchnahme der Habitate eintreten.

Lärmimmissionen und optische Störwirkungen

(Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)

Optisch wahrnehmbare, sich bewegende Baumaschinen bzw. Fahrzeuge, sich bewegende Menschen sowie plötzliche laute Geräusche oder Lichtimmissionen zählen zu den hauptsächlichen Störquellen, die sich durch Scheucheffekte negativ auf Tierarten auswirken können. Dabei treten artspezifisch unterschiedliche Reaktionsmuster auf.

Bei dauerhaftem Verkehrslärm stellt die Maskierung von akustischen Signalen, die Vögel aussenden bzw. empfangen, den entscheidenden Wirkaspekt dar. Bei Baulärm ist dieser aufgrund der vorhandenen lärmarmen Phasen als deutlich geringer einzustufen. Hier ist eher anzunehmen, dass insbesondere von z.T. sehr starken Schallereignissen Stress- oder Scheuchwirkungen auf Vögel ausgehen, die zu Beeinträchtigungen in Form von zeitweiser Meidung eines Gebietes als Lebensraum oder Brutplatzaufgabe führen können. Zumindest für das Auftreten erhöhter Stressbelastung durch Lärm liegen aus der Literatur jedoch keine belegbaren Aussagen vor (vgl. zusammenfassende Ausführungen in GARNIEL ET AL. 2007). Scheuchwirkungen scheinen auch eher im Zusammenwirken mit anderen Störeffekten als durch Lärmereignisse allein zu entstehen (vgl. u.a. WILLE 2001, HÜPOPP 2001).

4.1.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächenbeanspruchung

(Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Durch das Vorhaben wird anlagebedingt eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme verursacht (Versiegelung, Überprägung etc.). Diese Flächeninanspruchnahme kann unmittelbar zu einem Habitatverlust oder zu einem Funktionsverlust der Flächen führen.

Barrierewirkungen/ Zerschneidung

(Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)

Die Aufstellung des B-Plans erfolgt mit dem Ziel, Wohnbaupotentiale zu schaffen. Es erfolgt keine Neuzerschneidung von Biotopen. Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung hat der Wirkfaktor keine Relevanz.

4.1.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Ausweisung von Wohngebieten. Die Im B-Plan festgesetzten Straßenverkehrsflächen werden auch aktuell als Verkehrsflächen genutzt. Von einer Erhöhung der betriebsbedingten Wirkfaktoren durch das Vorhaben wird nicht ausgegangen.

4.2 Eingrenzung relevanter Arten

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore und Seen) und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Für zahlreiche Arten konnten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bereits im Zuge der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind

- Verbreitungsgrad
- Habitatansprüche
- Wirkungsprozesse des Vorhabens auf die jeweilige Art
- Auskünfte der Fachbehörden (einschließlich das zentrale Fachinformationssystem Naturschutz des LUGV (OSIRIS))
- Ergebnisse gesonderter faunistischer Untersuchungen (vgl. Anlagen 2 und 3)

Die Relevanzprüfung befindet sich in der gesonderten Potentialabschätzung (vgl. Anlage 1).

5 Bestandsauswertung

5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben von im Land Brandenburg vorkommenden Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL konnte im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden. Aufgrund ihrer Verbreitung oder ihrer Habitatansprüche ist nicht mit dem Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL zu rechnen (vgl. Anlage 1).

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Säugetiere des Anhang IV der FFH-RL

Fischotter und Biber

Beide Arten benötigen Fließgewässer als Lebensraum. Diese sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Ein Vorkommen der beiden Arten ist nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Im Rahmen der Potentialabschätzung konnte ein Vorkommen von Fledermäusen innerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen werden. Die einzigen Ausnahmen bildeten die Arten Großer Abendsegler und Braunes Langohr, die regelmäßig Quartiere in Gehölzen nutzen.

Potential für diese beiden Arten besaß eine Birke mit einer Asthöhle an der westlichen Grenze des Flurstückes 71.

Dieser Baum ist nicht mehr vorhanden. Der weitere Baumbestand im UG weist keine Höhlen auf und besitzt somit kein Quartierpotential für Fledermäuse.

Ein Vorkommen von Fledermausarten ist nicht zu erwarten.

Weitere Arten

Ein Vorkommen weiterer gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützter Säugetierarten kann aufgrund deren Verbreitung und Habitatansprüche ausgeschlossen werden (vgl. Anlage 1).

Reptilien des Anhang IV der FFH-RL

Nachweise von Individuen dieser Artengruppe wurden im Rahmen der Reptilienkartierung nicht erbracht (vgl. Anlage 3). Ein Vorkommen von Reptilien die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, kann somit ausgeschlossen werden.

Amphibien des Anhang IV der FFH-RL

Ein Vorkommen von Reptilien die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, kann aufgrund von deren Verbreitung und Habitatansprüchen ausgeschlossen werden (vgl. Anlage 1).

Insekten des Anhang IV der FFH-RL

Ein Vorkommen von gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Insekten im Untersuchungsraum wird aufgrund der Habitatausstattung nicht angenommen (vgl. Anlage 1).

Spinnen und Krebstiere des Anhang IV der FFH-RL

Im Land Brandenburg sind keine Arten der Spinnen und Krebstiere heimisch, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie vertreten sind.

Weichtiere des Anhang IV der FFH-RL

Ein Vorkommen von gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Weichtieren im Untersuchungsraum wird aufgrund der Habitatausstattung nicht angenommen (vgl. Anlage 1).

5.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL

Die Brutvogelfauna wurde im Rahmen von sieben flächendeckenden Begehungen von Ende März bis Anfang Juli 2018 untersucht. Bei den Begehungen wurden alle anwesenden Arten registriert, wobei auf revieranzeigende Merkmale, wie singende Männchen, Revierkämpfe, nistmaterial-, futtertragende oder warnende Altvögel, Bettelrufe von Jungvögeln u.a. geachtet wurde, um die Brutvogelarten zu bestimmen.

Im Rahmen der Kartierungen wurden im Untersuchungsraum des Vorhabens insgesamt 13 europäische Vogelarten nachgewiesen. Die Nachweisstandorte sind in der Anlage 2 dargestellt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die nachgewiesenen Arten aufgelistet. Für sie erfolgt anhand der bekannten Fluchtdistanzen bzw. der Reichweiten baubedingter Störungen (FLADE 1994; ARSU 1998) eine Abschätzung der Betroffenheit. Arten, für die Betroffenheiten nicht ausgeschlossen werden können, werden einer Wirkprognose unterzogen (Kapitel 6).

Während Vogelarten, die nach Anhang 1 der EU – Vogelschutzrichtlinie geschützt sind bzw. Arten, die nach Roter Liste Brandenburg gefährdet sind, in einer artspezifischen Prüfung behandelt werden, werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst.

Tab. 1: Betroffenheit von Vogelarten im UR
(für die Wirkprognose relevante Arten **fett** hervorgehoben)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	VS-RL	Bestand und Betroffenheit im UR
Gruppe der ungefährdeten, gehölzbewohnenden Höhlen- und Nischenbrüter (Blaumeise, Feldsperling, Kohlmeise)		(V)	(V)		Niststandorte in Höhlen und Nischen an oder in Gehölzen, ein Verlust von Brutplätzen kann eintreten. Betroffenheiten können nicht ausgeschlossen werden.
Gruppe der ungefährdeten, gebäudebewohnenden Höhlen- und Nischenbrüter (Blaumeise, Feldsperling, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise)		(V)	(V)		Niststandorte in Höhlen und Nischen an oder in Gebäuden, ein Verlust von Brutplätzen kann eintreten. Betroffenheiten können nicht ausgeschlossen werden.
Gruppe der ungefährdeten, gehölzbewohnenden Frei- oder Bodenbrüter (Amsel, Buchfink, Elster, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel)					Niststandorte in den gehölzbestandenen Bereichen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes, ein Verlust von Brutplätzen kann eintreten. Betroffenheiten können nicht ausgeschlossen werden.

Rastvögel

Gewässer, die rastenden Arten als Schlafplatz dienen können, befinden sich nicht in der Nähe des Untersuchungsraumes. Ausgedehnte Acker- oder Grünlandflächen als Äsungsflächen sind ebenfalls nicht vorhanden.

Gefahren werden von Rastvögeln in erster Linie optisch wahrgenommen. Sie meiden Landschaftsstrukturen, die das freie Blickfeld einschränken. Sie halten einen Sicherheitsabstand zu Straßen und senkrechten Strukturen, die den Horizont versperren (GARNIEL & MIERWALD 2010). Das Vorkommen von Rastvögeln im UG wird ausgeschlossen.

6 Konfliktanalyse / Bewertung der Artenschutzverträglichkeit

Die Wirkprognose erfolgt für die potentiell betroffenen Arten über eine Beurteilung der durch das Bauvorhaben zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden heimischen europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG prognostiziert.

Vogelarten, die nach Anhang 1 der EU – Vogelschutzrichtlinie geschützt sind bzw. Arten, die in der Roten Liste geführt sind, wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Die ungefährdeten und ubiquitären Arten werden in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst (LS 2008).

Tab. 2: Wirkprognose ungefährdete, gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

Durch das Vorhaben betroffene Art
ungefährdete, gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand *
☒ europäische Vogelart	☒ RL Deutschland, Kat. (V)	☐ FV günstig / hervorragend
☐ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	☒ RL Bundesland, Kat. (V)	☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht

* eine Einstufung des Erhaltungszustandes der Brutvögel in Brandenburg ist noch nicht erfolgt

2. Bestand und Empfindlichkeit

In dieser Gruppe werden ausschließlich ungefährdete Arten ohne spezielle Lebensraumansprüche abgehandelt, die nicht im Anhang I der VS-RL aufgeführt sind.

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie Höhlen bzw. Nischen an oder in Gehölzen (insbesondere Altholz, Totholz) als Neststandorte brauchen. Das Angebot an solchen Höhlen bzw. Nischen stellt einen limitierenden Faktor für das Vorkommen dieser Vogelarten dar, um den sie z. T. auch untereinander konkurrieren (vgl. BAUER et al. 2005).

Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen (FLADE 1994) liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei < 10 bis 20 m.

Die nachgewiesenen Arten können als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden.

Die Arten Blaumeise, Feldsperling und Kohlmeise nutzen sowohl Gehölze als auch Gebäude zur Nestanlage und werden deshalb in zwei Gilden geführt.

Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

Die Arten sind in Brandenburg ungefährdet (s. RYSLAVY et al. 2008) und zählen zu den häufigen Brutvogelarten (s. MLUV 2011).Der Feldsperling wird in der RL von Brandenburg (RYSLAVY et al. 2008) und Deutschland (GRÜNEBERG ET AL. 2015) auf der Vorwarnliste geführt. Die genannten Arten sind flächendeckend verbreitet.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Während der Brutvogelkartierung 2018 (s. Anlage 2) wurden 3 Arten dieser Gilde als Brutvögel nachgewiesen.

(In Klammern Angabe des Brutzeitraums nach MLUV (2011), A Anfang / M Mitte / E Ende; Monat)

Die genannten Arten konnten im Rahmen der Kartierung in folgenden Bereichen nachgewiesen werden:

Blaumeise (M 03 – A 08): 1 BP in einem Nistkasten in einem Garten südlich des Grenzweges (Flurstück 182/1), außerhalb der vorgesehenen Baugrenzen
Feldsperling (A 03 – A 09): 1 BP in einem Nistkasten am Rand des dichten Koniferenbestandes nördlich des Grenzweges (Flurstück 77), innerhalb der vorgesehenen Baugrenzen
Kohlmeise (M 03 - A 08): 1 BP in einem dichten Koniferenbestand nördlich des Grenzweges (Flurstück 83), außerhalb des Geltungsbereiches

Durch das Vorhaben betroffene Art
ungefährdete, gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Bauzeitenregelung)

Eine Beseitigung von Gehölzen, die die Arten dieser Gilde zur Nestanlage nutzen, kann nicht ausgeschlossen werden. Eine dadurch bedingte Verletzung oder Tötung von Jungtieren und eine Zerstörung von Gelegen kann eintreten. Durch eine Maßnahme zur Bauzeitenregelung können systematische Individuenverluste vermieden werden.

Erforderliche Maßnahme: Bauzeitenregelung

Die Baufeldräumung innerhalb von Gehölzbiotopen sowie die Rodung von Bäumen erfolgt unter Berücksichtigung von § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. Durch die Bauzeitenregelung lässt sich ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindern, da zu diesem Zeitpunkt keine Nester besetzt sind.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt baubedingt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Das Vorhaben umfasst die Ausweisung von Wohngebieten sowie öffentlichen Straßenverkehrsflächen. Die Verkehrsflächen werden auch derzeit bereits als Verkehrsflächen genutzt. Betriebsbedingte Risiken, die über den Ist-Zustand hinausgehen, bestehen nicht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt betriebsbedingt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☐ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Die Baufeldräumung während der Brutzeit kann störungsbedingt zu einer Aufgabe der Brut führen. Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes ist die Räumung des Baufeldes außerhalb der Hauptbrutzeit notwendig. Zu Beginn der neuen Brutperiode können Individuen auf Nistplätze außerhalb der Störungszone ausweichen.

Störungen, die sich aus den an die Fällung der Bäume anschließenden Bauarbeiten ergeben, besitzen einen temporären Charakter. Der Großteil der Arten dieser Gilde kann als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden. Aufgrund der zeitlichen Einschränkung der Beeinträchtigung ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der genannten Arten zu rechnen. Der Störungstatbestand wird nicht ausgelöst.

Betriebsbedingte Störungen, die über den IST-Zustand hinausgehen werden nicht erwartet.

Der Störungstatbestand tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art
ungefährdete, gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( )
☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Rahmen des Vorhabens werden verschiedene Biotope in Anspruch genommen, die den Arten als Niststätten dienen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Da die Baufeldräumung zur Vermeidung des Tötungsverbots außerhalb der Kernbrutzeit der nachgewiesenen Arten notwendig ist, werden keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.

Blaumeise und Feldsperling nutzen jeweils ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze als Fortpflanzungsstätte. Die genannten Arten sind in der Wahl ihrer Niststandorte anpassungsfähig und relativ flexibel. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt i. d. Regel nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (MLUV 2011).

Im Rahmen des Vorhabens werden innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes (ca. 1,9 ha) Wohngebiete ausgewiesen und Baurecht geschaffen. Es ist davon auszugehen, dass der Gehölzbestand auf den Flächen zum großen Teil beseitigt wird. Es ist somit zu erwarten, dass auch das Potential an Ausweichmöglichkeiten im Gebiet reduziert wird.

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes sind die Strukturen, in denen Nistplätze nachgewiesen wurden, soweit möglich zu erhalten. Wo ein Erhalt nicht möglich ist, ist zur Vermeidung des Verbotstatbestandes das Anbringen von Nisthilfen erforderlich.

Erforderliche Maßnahme:

Erhalt von Bäumen

Auf dem Flurstück 182/1, Flur 23, wurde in einem Nistkasten in einem Apfelbaum ein Brutpaar der Blaumeise nachgewiesen.

Auf dem Flurstück 77, Flur 23, wurde in einem Nistkasten im Randbereich eines dichten Koniferenbestandes ein Brutpaar des Feldsperlings nachgewiesen.

Die Bäume sind zu erhalten (vgl. Darstellung in Anlage 4).

Alternativ:

Anbringen von Nisthilfen (CEF)

Wird eine Fällung der o.g. Bäume erforderlich, so sind innerhalb des jeweiligen Flurstückes für die betroffene Art zwei Nistkästen als Ersatz anzubringen.

Es sind folgende Nistkästen zu verwenden:

- Flurstück 182/1: 2 Nistkästen Fluglochweite 26 mm (Blaumeise)
- Flurstück 77: 2 Nistkästen Fluglochweite 36 mm (Feldsperling)

Die Kästen sind spätestens vor Beginn der auf die Baumfällung folgenden Brutperiode anzubringen, so dass den Tieren zu Beginn der Brutperiode die Ersatzquartiere bereits zur Verfügung stehen.

Die Nistkästen können sowohl an vorhandenen Gehölzen als auch an Gebäuden angebracht werden, da die betroffenen Arten in der Wahl der Nistplätze flexibel sind.

Baubedingte Störungen, welche die dauerhafte Funktion der Niststätte beschädigen, ergeben sich für die Arten nicht.

Die Funktionalität der Niststätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ **nein Prüfung endet hiermit** ☐ **ja (Pkt. 4 ff.)**

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Durch das Vorhaben betroffene Art
ungefährdete, gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

entfällt

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

entfällt

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

☒ zur Vermeidung (Bauzeitenregelung, Erhalt von Bäumen)

☒ zum vorgezogenen Ausgleich (Anbringen von Nisthilfen)

☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungzustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Tab. 3: Wirkprognose ungefährdete, gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

Durch das Vorhaben betroffene Art
ungefährdete, gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand *
☒ europäische Vogelart	☒ RL Deutschland, Kat. (V)	☐ FV günstig / hervorragend
☐ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	☒ RL Bundesland, Kat. (V)	☐ U1 ungünstig - unzureichend
		☐ U2 ungünstig – schlecht

* eine Einstufung des Erhaltungszustandes der Brutvögel in Brandenburg ist noch nicht erfolgt

2. Bestand und Empfindlichkeit

In dieser Gruppe werden ausschließlich ungefährdete Arten ohne spezielle Lebensraumansprüche abgehandelt, die nicht im Anhang I der VS-RL aufgeführt sind.

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie Höhlen bzw. Nischen an Gebäuden jeglicher Art und an technischen Bauwerken als Neststandorte brauchen. Das Angebot an solchen Höhlen bzw. Nischen stellt einen limitierenden Faktor für das Vorkommen dieser Vogelarten dar, um den sie z.T. auch untereinander konkurrieren (s. BAUER et al. 2005).

Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen (FLADE 1994) liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei < 10 bis 20 m.

Die nachgewiesenen Arten können als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden.

Die Arten Blaumeise, Feldsperling und Kohlmeise nutzen sowohl Gehölze als auch Gebäude zur Nestanlage und werden deshalb in zwei Gilden geführt.

Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

Die Arten sind in Brandenburg ungefährdet (s. RYSLAVY et al. 2008) und zählen zu den häufigen Brutvogelarten (s. MLUV 2011).Der Feldsperling wird in der RL von Brandenburg (RYSLAVY et al. 2008) und Deutschland (GRÜNEBERG ET AL. 2015) auf der Vorwarnliste geführt. Der Haussperling wird in der RL von Deutschland ebenfalls auf der Vorwarnliste geführt (ebd.). Die genannten Arten sind flächendeckend verbreitet.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Während der Brutvogelkartierung 2018 (s. Anlage 2) wurden 5 in Höhlen und Nischen in Gebäuden brütende Arten nachgewiesen.

(In Klammern Angabe des Brutzeitraums nach MLUV (2011), A Anfang / M Mitte / E Ende; Monat)

Die genannten Arten konnten im Rahmen der Kartierung in folgenden Bereichen nachgewiesen werden:

Blaumeise (M 03 – A 08): 1 BP an einer Laube in einem Garten südlich des Grenzweges (Flurstück 181), innerhalb der festgesetzten Baugrenzen
Feldsperling (A 03 – A 09): 2 BP, davon eines in einem Schuppen nördlich des Grenzweges (Flurstück 71), ein weiteres an einer Laube auf einem Gartengrundstück südlich des Grenzweges (Flurstück 181) (beide außerhalb der festgesetzten Baugrenzen)
Hinweis: Der baufällige Schuppen auf dem Flurstück 71, der 2018 als Niststätte für den Feldsperling diente, wurde zwischenzeitlich zurückgebaut. Der entsprechende Nachweis des Feldsperlings wird nicht mehr berücksichtigt.
Hausrotschwanz (M 03 – A 09): 4 BP an Gebäuden in Randbereichen des UG (Flurstücke 66, 196, 182/2, 339), außerhalb des Geltungsbereiches
Haussperling (E 03 – A 09): 6 BP an Gebäuden, davon 1 BP an einer Laube in einem Garten südlich des Grenzweges (Flurstück 181) (außerhalb der festgesetzten Baugrenzen), die weiteren 5 BP außerhalb des Geltungsbereiches (Flurstücke 348, 182/2, 338, 177/1)
Kohlmeise (M 03 - A 08): 1 BP an einem Schuppen auf einem Gartengrundstück südlich des Grenzweges (Flurstück 181), (außerhalb der festgesetzten Baugrenzen)

Durch das Vorhaben betroffene Art
ungefährdete, gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Bauzeitenregelung)

Der Abriss von Gebäuden, die die Arten dieser Gilde zur Nestanlage nutzen, kann nicht ausgeschlossen werden. Eine dadurch bedingte Verletzung oder Tötung von Jungtieren und eine Zerstörung von Gelegen kann eintreten. Durch eine Maßnahme zur Bauzeitenregelung können systematische Individuenverluste vermieden werden.

Erforderliche Maßnahme: Bauzeitenregelung

Der Abriss von Gebäuden erfolgt unter Berücksichtigung der Brutperiode der nachgewiesenen Arten außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 15.09. Durch die Bauzeitenregelung lässt sich ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindern, da zu diesem Zeitpunkt keine Nester besetzt sind.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt baubedingt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Das Vorhaben umfasst die Ausweisung von Wohngebieten sowie öffentlichen Straßenverkehrsflächen. Die Verkehrsflächen werden auch derzeit bereits als Verkehrsflächen genutzt. Betriebsbedingte Risiken, die über den Ist-Zustand hinausgehen, bestehen nicht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt betriebsbedingt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☐ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Die Baufeldräumung während der Brutzeit kann störungsbedingt zu einer Aufgabe der Brut führen. Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes ist die Räumung des Baufeldes außerhalb der Hauptbrutzeit notwendig. Zu Beginn der neuen Brutperiode können Individuen auf Nistplätze außerhalb der Störungszone ausweichen.

Störungen, die sich aus den an die Gebäudeabrisse anschließenden Bauarbeiten ergeben, besitzen einen temporären Charakter. Der Großteil der Arten dieser Gilde kann als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden. Aufgrund der zeitlichen Einschränkung der Beeinträchtigung ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der genannten Arten zu rechnen. Der Störungstatbestand wird nicht ausgelöst.

Betriebsbedingte Störungen, die über den IST-Zustand hinausgehen werden nicht erwartet.

Der Störungstatbestand tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art
ungefährdete, gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( )
☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Rahmen des Vorhabens werden Gebäude in Anspruch genommen, die den Arten als Niststätten dienen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Da die Baufeldräumung zur Vermeidung des Tötungsverbots außerhalb der Kernbrutzeit der nachgewiesenen Arten notwendig ist, werden keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.

Die nachgewiesenen Arten nutzen jeweils ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze als Fortpflanzungsstätte. Die genannten Arten sind in der Wahl ihrer Niststandorte anpassungsfähig und relativ flexibel. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt i. d. Regel nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (MLUV 2011).

Im Rahmen des Vorhabens werden innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes (ca. 1,9 ha) Wohngebiete ausgewiesen und Baurecht geschaffen. Es ist davon auszugehen, dass der Gebäudebestand an Lauben und Schuppen auf den Flächen zum großen Teil beseitigt wird. Es ist somit zu erwarten, dass auch das Potential an Ausweichmöglichkeiten im Gebiet reduziert wird.

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes sind die Strukturen, in denen Nistplätze nachgewiesen wurden, soweit möglich zu erhalten. Wo ein Erhalt nicht möglich ist, ist zur Vermeidung des Verbotstatbestandes das Anbringen von Nisthilfen erforderlich.

Der baufällige Schuppen auf dem Flurstück 71, der 2018 als Niststätte für den Feldsperling diente, wurde zwischenzeitlich zurückgebaut. Der entsprechende Nachweis des Feldsperlings wird nicht mehr berücksichtigt. Da der Feldsperling ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze als Fortpflanzungsstätte nutzt, führt die Beeinträchtigung dieses Einzelnestes außerhalb der Brutzeit für sich genommen nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (MLUV 2011).

Erforderliche Maßnahme:

Erhalt von Gebäuden

Auf dem Flurstück 181, Flur 23, wurden insgesamt 4 Brutpaare der gebäudebewohnenden Vögel in den vorhandenen Gebäuden nachgewiesen. Die betroffenen Gebäude sind zu erhalten (vgl. Darstellung in Anlage 4).

Alternativ:

Anbringen von Nisthilfen (CEF)

Wird ein Abriss der Lauben/Schuppen erforderlich, so sind innerhalb des jeweiligen Flurstückes für die betroffene Art jeweils zwei Nistkästen als Ersatz anzubringen.

Es sind folgende Nistkästen zu verwenden:

- Flurstück 181: 2 Nistkästen Fluglochweite 26 mm (Blaumeise)
  2 Nistkästen Fluglochweite 32 mm (Kohlmeise)
  4 Nistkästen Fluglochweite 36 mm (Feldsperling, Haussperling)

Die Kästen sind spätestens vor Beginn der auf den Gebäudeabriss folgenden Brutperiode anzubringen, so dass den Tieren zu Beginn der Brutperiode die Ersatzquartiere bereits zur Verfügung stehen.

Die Nistkästen können sowohl an vorhandenen Gehölzen als auch an Gebäuden angebracht werden, da die betroffenen Arten in der Wahl der Nistplätze flexibel sind.

Baubedingte Störungen, welche die dauerhafte Funktion der Niststätte beschädigen, ergeben sich für die Arten nicht.

Die Funktionalität der Niststätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Durch das Vorhaben betroffene Art
ungefährdete, gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ **nein Prüfung endet hiermit** ☐ **ja (Pkt. 4 ff.)**

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

entfällt

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

entfällt

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

☒ zur Vermeidung (Bauzeitenregelung, Erhalt von Gebäuden)

☒ zum vorgezogenen Ausgleich (Anbringen von Nisthilfen)

☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungzustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Tab. 4: Wirkprognose ungefährdete, gehölzbewohnende Frei- oder Bodenbrüter

Durch das Vorhaben betroffene Art
ungefährdete, gehölzbewohnende Frei- oder Bodenbrüter

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand *
☒ europäische Vogelart	☐ RL Deutschland, Kat. ( )	☐ FV günstig / hervorragend
☐ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	☐ RL Bundesland, Kat. ( )	☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht

* eine Einstufung des Erhaltungszustandes der Brutvögel in Brandenburg ist noch nicht erfolgt

2. Bestand und Empfindlichkeit

In dieser Gruppe werden ausschließlich ungefährdete Arten ohne spezielle Lebensraumansprüche abgehandelt, die nicht im Anhang I der VS-RL aufgeführt sind.

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

In dieser Gruppe werden ausschließlich ungefährdete Arten ohne spezielle Lebensraumansprüche abgehandelt, die nicht im Anhang I der VS-RL aufgeführt sind.

Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie größere Gehölze als Warten, als Nahrungsraum oder zur Nestanlage benötigen (s. BAUER et al. 2005).

Die nachgewiesenen Arten können als wenig störungsempfindlich eingestuft werden (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen (FLADE 1994) liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei < 10 bis 20 m.

Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

Die Arten sind in Brandenburg ungefährdet (s. RYSLAVY et al. 2008) und zählen zu den häufigen Brutvogelarten. Die genannten Arten sind flächendeckend verbreitet.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Während der Brutvogelkartierung 2018 (s. Anlage 2) wurden 8 ungefährdete, gehölzbewohnende, frei- oder bodenbrütende Arten nachgewiesen.

(In Klammern Angabe des Brutzeitraums nach MLUV (2011), A Anfang / M Mitte / E Ende; Monat)

Die genannten Arten konnten im Rahmen der Kartierung in folgenden Bereichen nachgewiesen werden:

Amsel (M 02 – A 08): 5 BP, davon 3 innerhalb des Geltungsbereiches: eines in einem Koniferenbestand nördlich des Grenzweges (Flurstück 77), zwei in Gärten südlich des Grenzweges (Flurstücke 182/1 und 180),
Buchfink (A 04 – E 08): 1 BP im Südosten des UG außerhalb des Geltungsbereiches
Elster (A 01 – M 09): 1 BP im Süden des UG außerhalb des Geltungsbereiches
Grünfink (A 04 – M 09): 5 BP, davon 4 innerhalb des Geltungsbereiches in Gärten nördlich und südlich des Grenzweges (Flurstücke 73, 77, 182/1)
Klappergrasmücke (M 04 – M 08): 2 BP, davon 1 BP innerhalb des Geltungsbereiches in einem Gebüsch im Südosten des UG (Flurstück 180)
Mönchsgrasmücke (E 03 – A 09): 7 BP, davon 4 BP innerhalb des Geltungsbereiches: 3 BP im dichten Koniferenbestand nördlich des Grenzweges (Flurstück 77), 1 BP in einem Garten mit dichten Büschen südlich des Grenzweges (Flurstück 181)
Ringeltaube (E 02 – E 11): 3 BP, davon 2 BP innerhalb des Geltungsbereiches im dichten Koniferenbestand nördlich des Grenzweges (Flurstück 77) sowie in einer Fichte südlich des Grenzweges (Flurstück 181)
Singdrossel (A 04 – M 08): 1 BP im dichten Koniferenbestand nördlich des Grenzweges (Flurstück 77)

Durch das Vorhaben betroffene Art
ungefährdete, gehölzbewohnende Frei- oder Bodenbrüter

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Bauzeitenregelung)

Eine Beseitigung von Gehölzen, die die Arten dieser Gilde zur Nestanlage nutzen, kann nicht ausgeschlossen werden. Eine dadurch bedingte Verletzung oder Tötung von Jungtieren und eine Zerstörung von Gelegen kann eintreten. Durch eine Maßnahme zur Bauzeitenregelung können systematische Individuenverluste vermieden werden.

Erforderliche Maßnahme: Bauzeitenregelung

Die Baufeldräumung innerhalb von Gehölzbiotopen sowie die Rodung von Bäumen erfolgt unter Berücksichtigung von § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. Durch die Bauzeitenregelung lässt sich ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindern, da zu diesem Zeitpunkt keine Nester besetzt sind.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt baubedingt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Das Vorhaben umfasst die Ausweisung von Wohngebieten sowie öffentlichen Straßenverkehrsflächen. Die Verkehrsflächen werden auch derzeit bereits als Verkehrsflächen genutzt. Betriebsbedingte Risiken, die über den Ist-Zustand hinausgehen, bestehen nicht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt betriebsbedingt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☐ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Die Baufeldräumung während der Brutzeit kann störungsbedingt zu einer Aufgabe der Brut führen. Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes ist die Räumung des Baufeldes außerhalb der Hauptbrutzeit notwendig. Zu Beginn der neuen Brutperiode können Individuen auf Nistplätze außerhalb der Störungszone ausweichen.

Störungen, die sich aus den an die Fällung der Bäume anschließenden Bauarbeiten ergeben, besitzen einen temporären Charakter. Der Großteil der Arten dieser Gilde kann als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden. Aufgrund der zeitlichen Einschränkung der Beeinträchtigung ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der genannten Arten zu rechnen. Der Störungstatbestand wird nicht ausgelöst.

Betriebsbedingte Störungen, die über den IST-Zustand hinausgehen werden nicht erwartet.

Der Störungstatbestand tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Durch das Vorhaben betroffene Art
ungefährdete, gehölzbewohnende Frei- oder Bodenbrüter

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Rahmen des Vorhabens werden verschiedene Biotope in Anspruch genommen, die den Arten als Niststätten dienen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Da die Baufeldräumung zur Vermeidung des Tötungsverbots außerhalb der Kernbrutzeit der nachgewiesenen Arten notwendig ist, werden keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.

Generell gilt, dass Fortpflanzungsstätten dieser Artengruppe von diesem Tatbestand betroffen sind, wenn ein Brutrevier durch Baufeldräumung vollständig beseitigt wird. Bei den Arten dieser Gilde erlischt der Schutzstatus der Fortpflanzungsstätte mit Beendigung der Brutperiode. Die Entnahme der durch die Baumaßnahmen betroffenen Niststandorte nach Beendigung der Brutperiode führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (MLUV 2011).

Baubedingte Störungen, die die dauerhafte Funktion der Niststätte beschädigen, ergeben sich für die Arten nicht.
Die Funktionalität der Niststätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Im **Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**
☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? **☒ nein Prüfung endet hiermit**
☐ ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

entfällt

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

entfällt

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

☒ zur Vermeidung (Bauzeitenregelung)

☐ zum vorgezogenen Ausgleich ()

☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungzustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

7 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

7.1 Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Maßnahme 1: Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) 1 BNatSchG (baubedingte Tötung/Verletzung von Individuen) wird eine mit den ökologischen Erfordernissen der Fauna abgestimmte Terminierung des Vorhabens festgelegt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann so wirksam verhindert werden.

Tab. 5: Tierartenbezogene Maßnahmen des Bauzeitenmanagements

Art/Artengruppe	Zugriffsverbot	Bauzeitenbeschränkung/ Maßnahme	Bereich
ungefährdete gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter	Tötungsverbot	**Gehölzrodungen** nur im Zeitraum **von 01.10. bis 28.02.**	gesamter Baubereich
ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter	Tötungsverbot	**Gebäudeabrisse** nur im Zeitraum **von 16.09. bis 28.02.**	gesamter Baubereich
ungefährdete, gehölzbewohnende Frei- oder Bodenbrüter	Tötungsverbot	**Gehölzrodungen** nur im Zeitraum **von 01.10. bis 28.02.**	gesamter Baubereich

Maßnahme 2: Erhalt von Bäumen

Auf den Flurstücken 77 und 182/1, Flur 23, wurden in jeweils einem Nistkasten in Bäumen höhlenbrütende Vögel nachgewiesen. Die Bäume, in denen von Höhlenbrütern genutzte Niststätten nachgewiesen wurden, sind zu erhalten. Die zu erhaltenden Bäume sind in Anlage 4 dargestellt.

Maßnahme 3: Erhalt von Gebäuden

Auf dem Flurstück 181, Flur 23, wurden insgesamt 4 Brutpaare der gebäudebewohnenden Vögel in den vorhandenen Gebäuden nachgewiesen. Die betroffenen Gebäude sind zu erhalten. Die zu erhaltenden Gebäude sind in Anlage 4 dargestellt.

7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Ist eine Umsetzung der Maßnahmen 2 und 3 zum Erhalt von Niststätten nicht möglich, sind folgende vorgezogene Ausgleichs- oder Erhaltungsmaßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erforderlich.

Alternativmaßnahme: Anbringen von Nisthilfen (CEF)

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch den Verlust von Niststätten ist die Schaffung von Ersatzquartieren vorgesehen.

Wird eine Fällung der o.g. Bäume erforderlich, so sind innerhalb des jeweiligen Flurstückes für die betroffene Art zwei Nistkästen als Ersatz anzubringen.

Es sind folgende Nistkästen zu verwenden:

- Flurstück 182/1: 2 Nistkästen Fluglochweite 26 mm (Blaumeise)
- Flurstück 77: 2 Nistkästen Fluglochweite 36 mm (Feldsperling)

Wird ein Abriss der Lauben/Schuppen erforderlich, so sind innerhalb des jeweiligen Flurstückes für die betroffene Art jeweils zwei Nistkästen als Ersatz anzubringen.

Es sind folgende Nistkästen zu verwenden:

- Flurstück 181: 2 Nistkästen Fluglochweite 26 mm (Blaumeise)
  2 Nistkästen Fluglochweite 32 mm (Kohlmeise)
  4 Nistkästen Fluglochweite 36 mm (Feldsperling, Haussperling)

Die Kästen sind spätestens vor Beginn der auf die Baumfällung bzw. Gebäudeabrisse folgenden Brutperiode anzubringen, so dass den Tieren zu Beginn der Brutperiode die Ersatzquartiere bereits zur Verfügung stehen.

Die Nistkästen können sowohl an vorhandenen Gehölzen als auch an Gebäuden angebracht werden, da die betroffenen Arten in der Wahl der Nistplätze flexibel sind.

Durch das Aufhängen der Kästen kann ein Eintreten des Entnahmetatbestandes vermieden werden. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

7.3 Übersicht der Maßnahmen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die aus Sicht des Artenschutzes notwendigen Maßnahmen.

Tab. 6: Maßnahmenübersicht

Bezeichnung	Lage	Beschreibung	profitierende Arten
Maßnahme 1: Bauzeitenregelung	gesamtes Baufeld	Gehölzrodungen nur im Zeitraum von 01.10. bis 28.02. Gebäudeabrisse nur im Zeitraum von 16.09. bis 28.02.	ungefährdete Vogelarten
Maßnahme 2: Erhalt von Bäumen	Flur 23, Flurstücke 77 und 182/1	Erhaltung von zwei Bäumen	ungefährdete, gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter (Blaumeise, Feldsperling)
Alternativ: Anbringen von Nisthilfen (CEF)		Sollte eine Fällung der Bäume erforderlich werden, sind folgende Nisthilfen anzubringen: Flurstück 77: 2 Nistkästen Fluglochweite 36 mm (Feldsperling) Flurstück 182/1: 2 Nistkästen Fluglochweite 26 mm (Blaumeise)	

Bezeichnung	Lage	Beschreibung	profitierende Arten
Maßnahme 3: **Erhalt von Gebäuden**	Flur 23, Flurstück 181	Erhaltung von drei Gebäuden	ungefährdete, gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise, Feldsperling, Haussperling)
Alternativ: **Anbringen von Nisthilfen (CEF)**		Sollte ein Abriss der Gebäude erforderlich werden, sind folgende Nisthilfen anzubringen: Flurstück 181: 2 Nistkästen Fluglochweite 26 mm (Blaumeise) 2 Nistkästen Fluglochweite 32 mm (Kohlmeise) 4 Nistkästen Fluglochweite 36 mm (Feldsperling, Haussperling)	

8 Bewertung der Verbotstatbestände / Zusammenfassung

8.1 Avifauna

Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten der Avifauna sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen (**Bauzeitenregelung, Erhalt von Bäumen, Erhalt von Gebäuden, alternativ Anbringen von Nisthilfen (CEF)**) keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Das Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) Nr. 1, 3 BNatSchG lässt sich wirksam vermeiden.

8.2 Zusammenfassung

Das Vorhaben der Stadt Finsterwalde „Bebauungsplan Grenzweg“ ist **unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahmen**

- Maßnahme 1: Bauzeitenregelung
- Maßnahme 2: Erhalt von Bäumen (alternativ Anbringen von Nisthilfen (CEF))
- Maßnahme 3: Erhalt von Gebäuden (alternativ Anbringen von Nisthilfen (CEF))

nicht mit erheblichen negativen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen der nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten verbunden.

Die Verbotstatbestände (Schädigung, Störung) gemäß § 44 BNatSchG treten nicht ein. Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zulässig.

9 Quellenverzeichnis

ANDRETZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: Südbeck, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 135-695. Radolfzell.

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013B): Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Nationaler Bericht gemäß FFH-Richtlinie.

BLUME, H.-P. (2004): Handbuch des Bodenschutzes. – 3.Aufl., 1-916, Landsberg a. L.

DIETZ, CHRISTIAN, V. HELVERSEN, OTTO & DIETMAR NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Verlag, Stuttgart.

DOLCH, D., DÜRR, T., HAENSEL, J., HEISE, G., PODANY, M., SCHMIDT, A., TEUBNER, J., & THIELE, K. (1992): Rote Liste Säugetiere (Mammalia), S. 13-20. In: Rote Liste. Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. Hrsg.: Ministerium f. Umwelt, Naturschutz u. Raumordnung des Landes Brandenburg. Potsdam.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW Verlag, Eching.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. - In: Berichte zum Vogelschutz. - Naturschutzbund Deutschland, Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.),- Heft Nr. 52, 2015.

JEDICKE, E. (1997) [HRSG.]: Die Roten Listen: Gefährdete Pflanzen, Tiere, Pflanzengesellschaften und Biotope in Bund und Ländern. Stuttgart. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co.

LUDWIG & SCHNITTLER (1996): Rote Liste der Pflanzen Deutschlands .

MEINIG, H., BOYE, P., HUTTERER, R., & BEHNKE, H. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, S. 115-153. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1 Wirbeltiere. Hrsg.: Bundesamt f. Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg 2009.

MLUR - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (2000): Landschaftsprogramm Brandenburg. Potsdam.

MLUV - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG - 3. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“

RISTOW, M, HERRMANN, A, ILLIG, H, KLEMM, G, KUMMER, V, KLÄGE, H-C, MACHATZI, B, RÄTZEL, S, SCHWARZ, R, ZIMMERMANN, F (2006): Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs (und Berlins). Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 15 (4): 70-80.

ROTHMALER, W. (2000, 2005): Exkursionsflora von Deutschland, Bd. 2 und Bd. 3. Gustav Fischer Verlag Jena. Stuttgart.

RYSLAVY, T. & W. MÄDLOW (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg. Hrsg. Landesumweltamt Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 17 (4) Beilage.

TEUBNER, J.; TEUBNER, J; DOLCH, D. & G. HEISE (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil1: Fledermäuse In: Natur und Landschaftspflege Brandenburg, 1,2 (17).

Online-Daten und Karten:

SYNERGIS:

Osiris: Kartenanwendung Naturschutzfachdaten Land Brandenburg
https://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de&user=os_standard&password=osiris, Zugriff September 2018.

Kartenanwendung Hydrologie Land Brandenburg
http://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=Hydrologie_www_CORE, Zugriff September 2018.

10 Verzeichnis der Anlagen

Anlage	Inhalt
Anlage 1	Potentialabschätzung
Anlage 2	Brutvogelkartierung 2018 inkl. Karte
Anlage 3	Zauneidechsenkartierung 2018
Anlage 4	Maßnahmenkarte